

Strafprozessrecht: Prinzipien & Grundsätze

☞ Grundprinzipien:

1. **JUSTIZGEWÄHRUNGSPFLICHT:** Pflicht zur Strafverfolgung. Daraus folgt:
 - Staat muss Strafverfolgungsorgane bilden,
 - der Bürger muss dem Staat Hilfe leisten (aktiv, passiv [Duldung von Zwangsmassnahmen])
 - *Offizialprinzip & Legalitätsprinzip.*

2. **OFFIZIALPRINZIP:** Delikte sind grundsätzlich von Amtes wegen zu verfolgen
 Ausnahmen:
 - **Antragsdelikte** (Untersuchungshandlungen und Beweissicherungsmaßnahmen sind jedoch ohne Antrag erlaubt, die Bestrafung nur mit Antrag)
 - ↳ **Privatstrafklageverfahren** (wenn sie für gewisse Delikte vorgesehen sind): Der Geschädigte muss die Initiative ergreifen, sonst geschieht nichts.
 - **Ermächtigungsdelikte:** Behörden brauchen eine Ermächtigung um gegen den Täter vorzugehen.

3. **STRAFPROZESSUALES LEGALITÄTSPRINZIP:** Bei Tatverdacht müssen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich ein Strafverfahren einleiten.
 Bei Verdichtung des Tatverdachts wird Anklage erhoben und in der Sache beurteilt (Freispruch, Verurteilung).
 → Dies verhindert willkürliches Handeln der Behörden und sichert die Gleichbehandlung.

4. **(BESCHRÄNKTES) OPPORTUNITÄTSPRINZIP:** Nicht jeder Sachverhalt muss strafrechtlich verfolgt werden (Überlastung der Behörden, sie sollen sich auf schwerwiegende Delikte konzentrieren). Je schwerwiegender die Straftat, umso weniger ist das Opportunitätsprinzip anwendbar (beschränktes Opportunitätsprinzip).
 - *Der Entscheid liegt bei der Untersuchungsbehörde (nicht bei der Ermittlungsbehörde!)*
 - *Nur als Ausnahme in genau umschriebenen Fällen möglich.*
 Die Anwendung dieses Prinzips erfordert eine sachliche Begründung, liegt also nicht im eigenen Ermessen der Untersuchungsbehörde. Folge der Anwendung:
 - Verfahren wird von der Hand gewiesen, oder
 - Verfahren wird eingestellt.
 - Rechtsmittel mgl. gegen die Anwendung des Opportunitätsprinzips? → Ja.
 - Rechtsmittel mgl. gegen Nichtanwendung des Opportunitätsprinzips? → Nein.
 Unzulässig ist das Prinzip bei
 - Delegationsstrafsachen (Bund delegiert Strafverf. an Kt.).
 - Antragsdelikten
 - Privatstrafklageverfahren

5. **ANKLAGEPRINZIP (AKKUSATIONSPRINZIP):** Es sind zwei Strafbehörden verlangt: Eine Untersuchungs-/Anklagebehörde und eine urteilende Behörde (Gericht). So wird auch das Verfahren in ein Vorverfahren und ein Erkenntnisverfahren getrennt.

Konsequenzen:

personell: Es sind *nicht dieselben Personen* in den beiden Verfahren betraut.

sachlich:

- urteilende Behörde darf *nur* auf Anklage einer anderen Beh. tätig werden.
- die Anklage muss die *Vorwürfe in allen Einzelheiten* wiedergeben.
- Richter beurteilen *nur* was ihnen als *Sachverhalt vorgelegt* wird.
- Der Angeklagte muss *informiert* werden, wessen er angeklagt wird.

Ausnahme Strafbefehlsverfahren: dort keine Zweiteilung. Es dient der Entlastung der Gerichte und kommt nur bei leichten Delikten zum Zug (Voraus.: Geständnis, geringe Strafe).

6. ↳ **IMMUTABILITÄTSPRINZIP:** nach einer gewissen Zeit oder in einem gewissen Verfahrens-stadium darf die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden und der Ankläger darf nicht mehr über den Prozessstoff verfügen.
 → Verhindert *Plea Bargaining* (= Absprache zwischen Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigen [fehlende gesetzliche Grundlage dazu]).
 - Die Verbesserung der Anklage ist aber immer zulässig.
 - Der Angeklagte muss zu abgeänderten/neuen Anklagen angehört werden.
7. **ERLEDIGUNGSPRINZIP:** Das Verfahren muss in formeller Weise abgeschlossen werden, der Verdacht besteht nur so lange als die Strafverfolgungsbehörde tätig ist.
 Die Erledigung erfolgt durch:
 → Beendigung ohne richterliches Urteil (Einstellung/Strafbefehl).
 → Beendigung mit richterlichem Urteil (Freispruch/Verurteilung).
- ↳ Im Zusammenhang von 6. & 7. ist noch das *Verbot der Verdachtsstrafe* zu nennen.
8. **NE BIS IN IDEM:** Über dieselbe Sache darf nicht noch einmal ein Verfahren gemacht werden, wenn sie schon rechtskräftig beurteilt wurde. (Ausnahme: Idealkonkurrenz; versch. Instanz).

☞ Allgemeine Verfahrensprinzipien:

1. GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT / MITTELBARKEIT:

2. GRUNDSATZ DER MÜNDLICHKEIT / SCHRIFTLICHKEIT:

Unmittelbarkeit

- Beweise & Tatsachen werden direkt dem Gericht vorgelegt
- alle Beteiligten müssen an der Hauptverhandlung teilnehmen

→ Vorverfahren kürzer

→ Erkenntnisverfahren aufwendiger



Mündlichkeit

Verfahrensrelevante Daten müssen mündlich ins Verfahren eingebracht werden (Zeugenaussagen/-befragungen; Beweiserörterung/-würdigung). Die Untersuchungsbehörde arbeitet nur die Eckdaten heraus.

Mittelbarkeit

- Beweise & Tatsachen werden im Vorverfahren als Akten angelegt
- Beteiligte nicht unbedingt anwesend, ausser wenn die Akten nicht genügen.
(Der Angeklagte kann für einen persönlichen Eindruck der Person verlangt werden).

→ häufige Anwendung, da

→ Verkürzung des Erkenntnisverfahrens.



Schriftlichkeit

„Aktenprozess“. Beweise und Ergebnisse werden im Vorverfahren festgehalten.

- Beweisbarer Sachverhalt wird vom Ankläger dargestellt werden.
- Dazu: Stellungnahme des Angeklagten.
- Beweise werden nur wenn nötig vor Gericht erhoben.

↳ **Begründungspflicht:** Entscheide & Handlungen die unmittelbar einen Nachteil für den Betroffenen haben, müssen je nach schwere präziser begründet werden: Wahrung des rechtlichen Gehörs (unten), Überprüfbarkeit der Entscheide im Rechtsmittelverfahren.

3. GRUNDSATZ DER ÖFFENTLICHKEIT DES VERFAHRENS:

Parteiöffentlichkeit: Betroffene können an allen Verfahrensschritten grundsätzlich teilnehmen (jedoch nicht an den Ermittlungen, u.U. auch nicht am Untersuchungsverfahren).

Publikumsöffentlichkeit: Jeder darf an der Gerichtsverhandlung (Hauptverfahren) teilnehmen (das Untersuchungsverfahren ist geheim).

Berichte und Zeichnungen aus dem Hauptverfahren sind erlaubt, Fotos und Tonbandaufnahmen nicht (ausser mit Bewilligung).

↳ **Presseöffentlichkeit:** Medien, die berichten (= mittelbare Öffentlichkeit) bilden dabei keine Ausnahme. Das Gericht kann die Weisung herausgeben, Namen nicht angeben zu dürfen.

☞ **Einschränkungen der Publikumsöffentlichkeit:**

- „Störer“, die sich nicht an die Regeln halten, können von der Sitzungspolizei (=Gericht kann Massnahmen ergreifen: Verwarnung, Ordnungsbussen, aus dem Raum weisen) vom Verfahren ausgeschlossen werden
- *Ausschluss des ganzen Publikums (oder Zulassung nur von bestimmten Personen):* Zur Wahrung verschiedener Interessen (öff. Sicherheit; schützwürdige Interessen der Beteiligten [insb. Opfer von Sexualdelikten]; Gegenstand der Verhandlung: Verletzung von Geheimnissen; Gefährdung der Staatssicherheit; Verfahren gegen Kinder/Jugendliche)

→ Die *Initiative* kann von einem direkt Betroffenen oder dem Gericht kommen

NICHT: Angeklagter will bloss verhindern, dass das vorgeworfene Delikt und die allfällige Verurteilung bekannt werden → Dieses Interesse ist geringer zu gewichten als das Interesse der Öffentlichkeit an der Verhandlung.

☞ **Einschränkung der Parteiöffentlichkeit** ist möglich: Verweigerung der Akteneinsicht im Untersuchungsverfahren, Massnahmen der Sitzungspolizei, bei Beeinflussung von Zeugen.

4. GRUNDSATZ DER VERHANDLUNGSEINHEIT: Es müssen immer dieselben Richter anwesend sein, damit sie das Vorgebrachte aus eigener Erfahrung kennen und das vom Angeklagten gesagte soll zur Kenntnis genommen werden: Verwandt mit dem *Prinzip der Unmittelbarkeit* (oben) und dem *rechtlichen Gehör* (unten).

- Keine strenge Anwendung falls 1 Richter ausfällt, wegen der hohen Kosten.
In einigen Prozessordnungen: Falls mehrere Richter ausfallen: Neue Durchführung.

☞ **Verfahrensprinzipien zum Schutz des Beschuldigten:**

1. UNSCHULDSVERMUTUNG: Solange die Schuld nicht festgestellt wurde, geht man von der Unschuld einer Person aus. **Folgen:**

- *In dubio pro reo.*
- Beweislast des Staates bzgl. aller Voraussetzungen der Bestrafung.
- Bezeichnung „Schuldiger“ erst bei der Verurteilung.
- Bei Freispruch keine Hinweise auf die Vermutung einer Schuld!
- Dem Freigesprochenen keine Kosten auferlegen, weil er vielleicht doch schuldig sei.
- Es gibt keinen Schutz vor Zwangsmassnahmen für den Verdächtigen, da der Staat die Schuld *beweisen* muss.

2. GARANTIE DES FAIREN VERFAHRENS („FAIR TRIAL“) UND TREU & GLAUBEN

- **Fair Trial:** gerechtes Verfahren und menschenwürdige Behandlung.
Waffengleichheitsgebot zwischen Staat und Beschuldigten → ist tatsächlich nur im Gerichtsverfahren möglich, da die Untersuchungsbehörden zu Gunsten der Verbrechensaufklärung handeln: (deshalb gibt es gewisse Pflichten für die Strafverfolgungsbehörden, vgl. *Pflicht zur Objektivität*).

- **Verhalten nach Treu & Glauben:** Niemand soll sich aus einem Rechtsmissbrauch einen Vorteil verschaffen, das heisst die Strafverfolgungsbehörde darf nicht überlisten, bluffen, unwahre Angaben machen, Fangfragen stellen, falsche Versprechungen machen, drohen oder andere Arten des Zwangs verwenden.
→ Auch alle anderen Verfahrensbeteiligten müssen sich nach Treu & Glauben verhalten.
3. **GRUNDSATZ DES RECHTLICHEN GEHÖRS:** v.a. für den Beschuldigten, aber auch für andere Verfahrensbeteiligte.
- ☞ **Informationsrecht:** Anspruch des Beschuldigten auf Infos betreffend das Verfahren (Recht, vor der Untersuchungshandlung informiert zu werden; Recht auf Akteneinsicht; Anspruch auf Begründung von Entscheidungen; Recht auf Rechtsmittel aufmerksam gemacht zu werden;...)
 - ☞ **Teilnahmerecht:** Immer dann, wenn erhebliche Beweise beschafft werden:
Recht auf Ergänzungsfragen bei Zeugeneinvernahmen;
Recht auf Teilnahme bei der Einvernahme von Mitangeschuldigten und Augenscheinen;
Recht auf Teilnahme an der Gerichtsverhandlung in seiner Sache.
 - ☞ **Verteidigungsrecht:**
 - Anspruch zur Stellung von Beweisanträgen (aber: antizipierte Beweiswürdigung, falls es am Ergebnis nichts ändern würde).
 - Anspruch, sich zu den Beweisergebnissen zu äussern.
 - Recht, gegen Handlungen der Strafverfolgungsbehörden ein Rechtsmittel zu ergreifen.
4. **RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT**
- ☞ **Staatsrechtliche Unabhängigkeit:** Der Richter darf daneben nicht in beliebigen anderen staatlichen Behörden aktiv sein (→ Unvereinbarkeitsbestimmungen).
 - ☞ **Organisatorische Unabhängigkeit:**
 - a) *Horizontal:* Von den übrigen Staatstätigkeiten getrennt und nicht weisungsgebunden
 - b) *Vertikal:* Nicht einmal Bindung an Entscheidung höherer Gerichte.
Ausnahme: Rückweisung des Falls an vorinstanzliche Richter mit der Anweisung, gewisse rechtliche Ausführungen der höheren Instanz zu berücksichtigen.
 - ☞ **Persönliche Unabhängigkeit:** Ausstandsregeln bei Befangenheit.
 - ☞ **Sachliche Unabhängigkeit:** Strikte personelle Trennung zwischen Untersuchungsorganen und Richter, da frühere Beschäftigung mit demselben Vorfall die Entscheidung beeinflussen kann.
5. **GARANTIE DES GESETZLICHEN RICHTERS:** Zuständigkeit und personelle Besetzung des Gerichts müssen gesetzlich geregelt sein.
- ☞ *zulässig:* Sondergerichte für Jugendliche, Militärdienstpflichtige,... und Bildung von Abteilungen in einzelnen Gerichten.
 - ☞ *unzulässig:* Ausnahmegesicht, das ausserhalb der gesetzlichen Ordnung gebildet wurde.

☞ Grundsätze für die Amtsführung von Untersuchungsbeh. & Gerichten:

1. **PFLICHT ZUR OBJEKTIVITÄT:**
Gilt für Richter, Untersuchungsbehörden und Staatsanwaltschaft. Sie müssen während des Vorverfahrens auch Tatsachen vorbringen, die den Beschuldigten entlasten. Die Anklagebehörde muss vor Gericht auch entlastende Tatsachen vorbringen.
2. **BESCHLEUNIGUNGSGEBOT UND KONZENTRATIONSGRUNDSATZ:**
 - ☞ **Beschleunigungsgebot:**
 - Strafbehörden sollen *zügig arbeiten* und einen Fall abschliessen, sobald die Umstände dies erlauben. Falls die Untätigkeit der Behörde stossend ist: Strafmilderung.

- *Übrige Verfahrensbeteiligte* dürfen Verfahren *nicht unnötigerweise verzögern*.
→ Rechtsmittel gegen Zwischenentscheide sind nur bei nicht wieder gutzumachenden Nachteilen einzulegen.
- ☞ **Konzentrationsgrundsatz:**
- Möglichst *wenige Unterbrechungen* der Hauptverhandlung vor Gericht, damit der Richter Tatsachen nicht wieder vergisst
 - Urteilsberatung (& -verkündung) unmittelbar nach der Hauptverhandlung (nicht in jedem Kanton).
3. **WAHRUNG DES AMTSGEHEIMNISSES:** Es dürfen grundsätzlich *keine Mitteilungen* über einen Fall *an unbeteiligte Dritte* gemacht werden.
Ausnahme: Mitteilung dient der Strafverfolgung (z.B. Internetfahndung).
4. **PFLICHT ZUR AKTENFÜHRUNG:**
- Alle Tätigkeiten der Strafverfolgungsorgane sind zu *protokollieren* und alle Ereignisse während des Strafverfahrens sind *aktenmässig festzuhalten*.
 - Akten stehen dem Beschuldigten zur *Einsicht* offen.
 - Akten dürfen *nur rechtmässig erhobene Beweise* erhalten.
5. **VERBOT DER BERICHTANNAHME:** Es ist dem Richter verboten, mit den anderen Prozessbeteiligten privat über einen hängigen Fall zu diskutieren (→ Gefahr der Beeinflussung).
6. **VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIP:** Es ist immer die mildeste Massnahme für einen Verfahrensbeteiligten zu ergreifen.

☞ Grundsätze zur Feststellung und Würdigung des Sachverhalts

1. **INSTRUKTIONSMAXIME:**
- Strafverfolgungsorgane sind *nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden*.
 - Strafverfolgungsorgane haben *alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen*, die *notwendig* sind um die materielle Wahrheit zu erforschen (TBM, Rw, Schuld, Verfahrensvoraussetzungen).
2. **GRUNDSATZ DER FREIEN BEWEISWÜRDIGUNG:**
Erlaubt: Relativ frei über die erhobenen Beweise zu befinden.
Verboten: Willkürliche Entscheidung.
- Der Richter muss im Urteil angeben, aufgrund welcher Tatsachen und Überlegungen er zu seinem Schluss kommt.
 - Bei erhobenen Gutachten hat der Richter eine abweichende Meinung genau zu begründen.
- Antizipierte Beweiswürdigung:**
- Der Richter bestimmt, ob er genügend Beweise hat, um zu entscheiden.
→ Effizienz der Rechtssprechung.
 - Unzulässig ist die Verweigerung eines Beweises nur dann, wenn er zu einer anderen Beurteilung des ganzen Falles führen würde.
3. **IN DUBIO PRO REO:**
Beweislastregel: Fehlen wichtige Beweise, so sind sie zu beschaffen oder das Verfahren (vorläufig) einzustellen.
Alternativurteil: Wenn zwei sich ausschliessende Tatbestände zur Auswahl vorliegen, davon aber einer erfüllt sein muss, bestraft der Richter nach der Vorschrift, welche die geringere Strafe vorsieht.
Beweiswürdigungsregel: Die vorhandenen Beweise müssen den Richter auch wirklich (subjektiv) von der Täterschaft des Angeklagten überzeugen. Hegt er erhebliche Zweifel, muss er freisprechen.